

Deutsche Taekwondo Union e. V.



9.2

Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Inkrafttreten der Urfassung am 16.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)		
Änderung	Beschluss MV vom 19.01.19	Seite 1 von 11

Ordnung für den Sportverkehr Technik der Deutschen Taekwondo Union (OST)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

- 9.2.1 Allgemeines**
- 9.2.2 Geltungsbereich**
- 9.2.3 Zuständigkeiten**
 - 9.2.3.1 Veranstaltungen
 - 9.2.3.2 Präsidium
 - 9.2.3.3 Vizepräsident Technik
 - 9.2.3.4 Bundestrainer Technik
 - 9.2.3.5 Bundeskampfrichterreferent Technik
 - 9.2.3.6 Die Aktivensprecher
 - 9.2.3.7 Formenreferententagung
- 9.2.4 Sport/ Wettkampfsjahr**
- 9.2.5 Turnierstruktur**
 - 9.2.5.1 Nationale Ranglistenturniere
 - 9.2.5.2 Deutsche Meisterschaft
 - 9.2.5.3 German Open Poomsae
 - 9.2.5.4 Internationale Ranglistenturniere
 - 9.2.5.5 Europameisterschaft
 - 9.2.5.6 Weltmeisterschaft
- 9.2.6 Rangliste**
 - 9.2.6.1 Definition der Rangliste
 - 9.2.6.2 Punktevergabe
 - 9.2.6.3 Ranglistenturniere
 - 9.2.6.4 Punktekonto
- 9.2.7 Eingliederung in den Bundeskader Technik**
 - 9.2.7.1 Allgemeines zum Bundeskader Technik
 - 9.2.7.2 Kaderstärke
 - 9.2.7.3 Bundeskaderathlet
 - 9.2.7.4 Antidoping
 - 9.2.7.5 Bundesadler als Hoheitszeichen
 - 9.2.7.6 Kaderzugehörigkeit
- 9.2.8 Nominierungen**
 - 9.2.8.1 Europa- und Weltmeisterschaft
 - 9.2.8.2 Sonstige Internationale Meisterschaften
 - 9.2.8.3 Bundeskaderlehrgänge
- 9.2.9. Sponsoring/ Werbung**
 - 9.2.9.1 Sponsoring
 - 9.2.9.2 Werbung
- 9.2.10. Förderlehrgänge**
- 9.2.11 Inkrafttreten**

9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

9.2.1 Allgemeines

Zum Sportverkehr Technik im Sinne dieser Ordnung gehören alle Formen, die von der World Taekwondo Federation (WTF) und der European Taekwondo Union (ETU) vorgegeben werden (z. B. traditionelle und Free Style Poomsae).

9.2.2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Sportverkehr Technik im Kadetten-, Jugend- und Seniorenbereich für nationale Deutsche und internationale Deutsche Meisterschaften sowie die Teilnahme an Meisterschaften des internationalen Sportverkehrs für alle Divisionen laut geltendem Regelwerk. Weiterhin dient sie der Eingliederung der Athleten in den Bundeskader Technik der DTU.

9.2.3 Zuständigkeiten

9.2.3.1 Veranstaltungen

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung von Meisterschaften und Bundeskaderlehrgängen der DTU ist der Vize-Präsident Technik. Er wird dabei durch den Arbeitskreis Technik unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium der DTU (mit Stimmrecht)
- dem Sportdirektor Technik (mit Vorschlagsrecht)
- dem Bundestrainer Technik und Assistenzbundestrainer Technik (mit Vorschlagsrecht)
- dem Bundes-Kampfrichterreferenten Technik (mit Vorschlagsrecht)
- den Aktivensprechern des Bundeskadere Technik (mit Vorschlagsrecht)
- der Formenreferententagung (mit Empfehlungsrecht)

9.2.3.2 Präsidium

Das Präsidium entscheidet über vorliegende Anträge. Der Präsident nominiert Kaderathleten für die Europameisterschaft und Weltmeisterschaft.

9.2.3.3 Vizepräsident Technik

Der Vizepräsident Technik überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Technikbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft hier die erforderlichen Entscheidungen und übt die Weisungsbefugnis aus. Er kann dem Präsidium Anträge auf Sanktionen vorlegen. Weiterhin organisiert er

die Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Darüber hinaus koordiniert er die Maßnahmen und Zuständigkeiten des Arbeitskreises Technik.

9.2.3.4 Sportdirektor Technik

Der Sportdirektor Technik wird auf ehrenamtlicher Basis auf Vorschlag des Vizepräsidenten Technik vom Präsidium berufen. Er unterstützt den Vizepräsidenten Technik im Leistungssportbereich Technik. Im Verhinderungsfall oder auf Anweisung des Vizepräsidenten Technik übernimmt er dessen Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich Technik. Der Sportdirektor Technik ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Nationalkaders und kann die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen empfehlen. Er vertritt die Interessen des Präsidiums gegenüber den Bundestrainern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel stimmt er sich hinsichtlich der Haushaltsführung mit dem Vizepräsidenten Technik ab, im Verhinderungsfall mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Im Leistungssportbereich Technik kooperiert er darüber hinaus mit dem Bundeskampfrichterreferenten Technik, übernimmt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik die Planung, Organisation und Begleitung von Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, sorgt für eine regelmäßige, ausgewogene Öffentlichkeitsarbeit und erledigt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik weitere administrative Aufgaben.

9.2.3.5 Bundestrainer Technik / Assistenzbundestrainer Technik

Der Bundestrainer Technik ist freier Mitarbeiter der DTU und unterliegt keiner Weisung in seinem Handeln. Er wird mit der Durchführung der Maßnahmen des Bundeskaders der DTU beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Bundeskader Technik und beachtet den DOSB-Ehrenkodex und die Antidoping-Richtlinien. Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Bundeskaderathleten mit dem zuständigen Landes- und Vereinstrainer. Er kann den Assistenz-Bundestrainer zur Unterstützung und Aufgabenverteilung nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten, selbstständig abrufen.

9.2.3.6 Bundeskampfrichterreferent Technik

Der Bundeskampfrichterreferent Technik plant und koordiniert den Wettkampfbetrieb bei den DTU-Meisterschaften in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik unter Einhaltung der jeweils gültigen nationalen sowie internationalen Wettkampfbregeln. Er erstellt und pflegt die DTU Wettkampfordnung Technik (WOP) nach den Vorgaben der WTF. Er schult die Kampfrichter der DTU (Bundeskampfrichter Technik) und die für das Kampfrichterwesen Technik zuständigen Vertreter der Landesverbände hinsichtlich der Wettkampfbregeln. Ihm obliegen auch die Einladungen der Bundeskampfrichter Technik zu nationalen Meisterschaften.

9.2.3.7 Die Aktivensprecher

Die Aktivensprecher (je eine Person für weibliche und männliche Kadermitglieder) vertreten den Bundeskader Technik. Sie stehen in ständigem Kontakt zum Bundestrainer Technik, zum Vizepräsidenten Leistungssport Technik und zu den Bundeskaderathleten Technik.

9.2.3.8 Formenreferententagung

Die Formenreferententagung besteht aus den Personen, die von den DTU-Landesverbänden bestimmt wurden und dort für den Technikbereich zuständig sind. Sie tritt jährlich mit dem Ziel zusammen, die Strukturen des Technikbereiches der DTU zu optimieren. Innerhalb der DTU übt sie eine empfehlende Funktion aus und ist Teil des Arbeitskreises Technik.

9.2.4 **Sport/ Wettkampffahr**

Das Sport-/Wettkampffahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.2.5 **Turnierstruktur**

9.2.5.1 Nationale Ranglistenturniere

Die nationalen Ranglistenturniere werden jeweils als Nord-, Mittel- und Süddeutsches Offenes Ranglistenturnier durchgeführt. Über die Anträge der entsprechenden Landesverbände auf Ausrichtung der Meisterschaft entscheidet das Präsidium. Eine Schutzgebühr kann erhoben werden. Die jeweiligen Landesverbände richten die Ranglistenturniere in Kooperation mit dem Bundeskampfrichterreferenten Technik eigenständig aus. Die für den dortigen Einsatz vorgesehenen Kampfrichter sind mit dem Bundeskampfrichterreferenten einvernehmlich abzustimmen. Grundlage der Turniere bildet die jeweils gültige internationale Wettkampfordnung Technik und Divisionen der WTF/DTU. Zusätzliche Divisionen können während oder am Ende der Meisterschaft als perspektivische Divisionen ohne Anspruch auf Ranglistenpunkte zugelassen werden, sofern der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört wird. Die Turnierergebnisse sind unmittelbar nach dem Turnier online zu veröffentlichen, und zwar sowohl auf der Homepage der DTU als auch auf der Homepage des ausrichtenden Landesverbandes. Der jeweilige Landesverband verpflichtet sich die Kriterien für DTU Ranglistenturniere einzuhalten.

9.2.5.2 Deutsche Meisterschaft

Zur Deutschen Meisterschaft können nur Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit starten. Ein gültiges Ausweisdokument

(Personalausweis oder Reisepass) ist vorzulegen. Ein Antrag auf Aufnahme in die DTU-Rangliste muss vom Präsidium entschieden werden.

9.2.5.3 German Open Poomsae

Die German Open Poomsae ist die höchstrangige von der DTU veranstaltete internationale Meisterschaft. Ziel ist es, den ETU-A-Class-Status nach den Kriterien der ETU zu erwerben und zu erhalten.

9.2.5.4 Internationale Ranglistenturniere

Auf Empfehlung der Formenreferententagung und nach Antrag durch den Bundestrainer Technik bestimmt der Arbeitskreis Technik jährlich, welche internationalen Meisterschaften als internationale Ranglistenturniere gelten.

9.2.5.5 Europameisterschaft

Europameisterschaften regelt die ETU.

9.2.5.6 Weltmeisterschaft

Weltmeisterschaften regelt die WTF.

9.2.6 Rangliste

9.2.6.1 Definition der Rangliste

Die Rangliste dient der Einordnung der Athleten aus den entsprechenden Divisionen Individual-, Paar-, Team und Free Style Kategorien in einem Verzeichnis, wobei deren Wettkampferfolge die Reihenfolge in dieser Liste bestimmen. Sie ist weiterhin Anhaltspunkt für die Aufnahme und Eingliederung der Athleten in den Bundeskader.

9.2.6.2 Punktevergabe

	1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.	4. Pl.	5. Pl.
German Open Poomsae	10	08	06	04	02
Internationale Ranglistenturniere	10	08	06	04	02
Deutsche Meisterschaft	08	06	04	02	01
Nationale Ranglistenturniere	06	04	02		
Int. Deutscher Jugend Cup* ab 12 Jahre und min. 2.Kup	06	04	02		

Abweichend von der vorstehenden Tabelle erhält der Athlet für kampflöse erste Plätze nur 2 Punkte.

9.2.6.3 Ranglistenturniere

In die Rangliste gehen die German Open Poomsae sowie die nationalen und genehmigten internationalen Ranglistenturniere ein.

9.2.6.4 Punktekonto

Der Punktestand wird nach der Technik WM oder EM gelöscht, die im wechselseitigen jährlichen Turnus stattfinden. Jeder Athlet geht mit einem neutralen Punktekonto in den neuen Turnus.

9.2.7 Eingliederung in den Bundeskader Technik

9.2.7.1 Allgemeines zum Bundeskader Technik

Die Berufung und Eingliederung der Athleten in den Bundeskader Technik sowie deren Struktur richten sich nach den folgenden Ausführungen. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung zur Berufung in den Bundeskader. Ein Athlet wird auf Vorschlag des Bundestrainers Technik vom Vizepräsidenten Technik bis zum Ende des laufenden Wettkampfjahres unter Bezeichnung der entsprechenden Division in den Bundeskader berufen. Die Berufung erfolgt in Schriftform. Das gleiche Verfahren ist regelmäßig zum Ende des Wettkampfjahres für das Folgejahr erforderlich. Nach der Berufung in den Bundeskader Technik ist für die aktive Teilnahme außerhalb des Bundeskaders an sportlichen Veranstaltungen die Genehmigung des zuständigen Bundestrainers in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik erforderlich. Ein Anspruch auf eine Kaderberufung besteht nicht.

9.2.7.2 Kaderstärke

Die Anzahl der Kaderathleten richtet sich nach dem Umfang der Divisionen der jeweils geltenden Regelwerken und der Leistungsfähigkeit der Athleten.

9.2.7.3 Bundeskaderathlet

Der Bundeskaderathlet ist verpflichtet, den Anweisungen des Bundestrainers Technik und des Vizepräsidenten Technik Folge zu leisten. Die DTU unterstützt den Bundeskaderathleten im Rahmen ihrer finanziellen, vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten bei seiner Teilnahme an DTU-Maßnahmen und stattet ihn nach Möglichkeit für seine Kadereinsätze über einen Sponsor mit Sportbekleidung aus. Nominierten Bundeskaderathleten ist es nicht gestattet, an derselben Meisterschaft über den Bundeskader hinaus für ihren Heimatverein oder Landesverband zu

starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vizepräsidenten Technik auf Empfehlung des Bundestrainers Technik.

9.2.7.4 Antidoping

Der Bundeskaderathlet verpflichtet sich, die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) einzuhalten und erklärt dies schriftlich (Athletenvereinbarung). Diese Erklärung verbleibt bei der DTU. Sofern ein Bundeskaderathlet eine medizinische Ausnahmegenehmigung der NADA besitzt (TUE Therapeutic Use Exemptions) oder benötigt, ist dies dem Bundestrainer Technik unverzüglich mitzuteilen.

9.2.7.5 Bundesadler als Hoheitszeichen

Die Vereinbarung über die Verwendung der Bundessymbole (Hoheitszeichen) im Sport zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vom 13.09.2006 ist für alle Bundeskaderathleten bindend. Somit darf der Bundesadler nur bei Internationalen Meisterschaften getragen werden, wenn die DTU den Bundeskaderathleten nominiert hat. Aus diesem Grund ist das Tragen des Bundesadlers außerhalb der vorgenannten Maßnahmen nicht zulässig.

9.2.7.6 Kaderzugehörigkeit

A-Kader

- Senioren, die auf der Weltmeisterschaft Platz 1 bis 8 belegt haben;
- Senioren, die auf der Europameisterschaft Platz 1 bis 4 belegt haben;
- Senioren- und Masterklassen gemäß den geltenden Regelwerken;
- Teamklassen gemäß den geltenden Regelwerken;
- Mindestgraduierung 1. Dan/ Kukkiwon.

B-Kader

Der B-Kader umfasst Athleten, die eine deutliche Perspektive (erkennbare Leistungsentwicklung) zum mittelfristigen Erreichen des A-Kader-Status aufweisen und damit den Anschluss an das internationale Leistungsniveau erkennen lassen.

Folgende Erfolge werden zu Grunde gelegt:

- Senioren, die auf anerkannten europäischen Meisterschaften oder bei der German Open Poomsae Platz 1 bis 3 belegt haben oder Deutscher Meister sind;
- Senioren- und Masterklassen gemäß der geltenden Regelwerke;
- Teamklassen gemäß der geltenden Regelwerke;

- Mindestgraduierung 1. Dan/ Kukkiwon.

C-Kader

Der C-Kader besteht aus den Nachwuchsathleten Technik innerhalb der DTU. Er umfasst Athleten mit der höchsten mittel- bzw. langfristigen Erfolgsperspektive für den internationalen Spitzensport sowie aussichtsreiche Teilnehmer an internationalen Meisterschaften.

Folgende Voraussetzungen werden zu Grunde gelegt:

- Senioren, die aus der Jugendklasse aufgestiegen sind;
- Seniorenklassen gemäß den geltenden Regelwerken;
- Teamklassen gemäß den geltenden Regelwerken;
- Mindestgraduierung 1. Dan/ Kukkiwon.

D/C-Kader

Jugendklasse gemäß WTF Kategorien

Teamklassen gemäß den geltenden Regelwerken

Folgende Erfolge werden zu Grunde gelegt:

- Jugendklasse, die auf der Weltmeisterschaft Platz 1 bis 8 belegt hat;
- Jugendklasse, die auf der Europameisterschaft Platz 1 bis 4 belegt hat;
- Jugendklasse, die auf den von der DTU anerkannten europäischen Meisterschaften Platz 1 bis 3 belegt hat und Deutscher Meister ist;
- Jugendklassen gemäß den geltenden Regelwerken;
- Teamklassen gemäß aktueller den geltenden Regelwerken;
- Mindestgraduierung 2. Kup DTU, 1.Poom/1. Dan/ Kukkiwon.

9.2.8 Nominierungen

9.2.8.1 Europa- und Weltmeisterschaft

Der Bundestrainer Technik schlägt in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik die Kadermitglieder für die Teilnahme an der Europa- und Weltmeisterschaft vor. Über den Nominierungsvorschlag muss dem Präsidium ein begründendes Nominierungsprotokoll vorgelegt werden. Der Präsident entscheidet über die Nominierung. Eine Abweichung vom Nominierungsvorschlag muss der Präsident schriftlich begründen. Diese schriftliche Begründung wird Teil des Nominierungsprotokolls. Das Protokoll ist streng vertraulich zu behandeln und dessen Inhalt darf Dritten nicht zur Kenntnis gelangen. Ausschließlich dem Präsidium und dem Aktivensprecher des Bundeskaders ist auf Verlangen Einsicht in das

Protokoll zu gewähren. Die Nominierungsprotokolle verbleiben in der DTU-Geschäftsstelle.

9.2.8.2 Sonstige Internationale Meisterschaften

Ein Athlet wird auf Vorschlag des Bundestrainers Technik vom VizepräsidentEN Technik für die jeweilige Meisterschaft nominiert.

9.2.8.3 Bundeskaderlehrgänge

Der Bundestrainer Technik entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik über die Einladung der Bundeskaderathleten zu den Bundeskaderlehrgängen. Diese Veranstaltungen gehören zu den Vorbereitungsmaßnahmen der jeweils anstehenden internationalen Meisterschaften. Bundeskaderlehrgänge sind Pflichtveranstaltungen für Kadermitglieder und dürfen nur aus wichtigen Grund versäumt werden, die Absage muss in Schriftform erfolgen (elektronische Post auch zulässig). Der Bundestrainer Technik entscheidet in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik darüber, ob das Fernbleiben vom Lehrgang genehmigt wird. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. Ein nicht genehmigtes Fernbleiben kann zur Rücknahme der Nominierung zu einem bevorstehenden Turnier oder zur Abberufung aus dem Bundeskader führen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Bundeskaderlehrgängen besteht nicht.

9.2.9 Sponsoring/ Werbung

9.2.9.1 Sponsoring

Der Bundeskaderathlet verpflichtet sich den Sponsor der DTU und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen der DTU in dessen Ausstattung zu repräsentieren. Dies bezieht sich auch auf alle Veröffentlichungen in Presse, Internet, Funk, Fernsehen und öffentlichen Medien. Es ist nicht statthaft, die Sponsorware anderweitig zu nutzen, durch Dritte nutzen zu lassen oder einen anderweitigen Besitz zu ermöglichen. Sie soll pfleglich behandelt werden. Die Sponsorware bleibt im Eigentum der DTU.

9.2.9.2 Werbung

Während der Bundeskadereinsätze ist eine Werbung einzelner Athleten grundsätzlich nicht gestattet. Werbung wird nur für den Bundeskader als Gesamtheit erlaubt. Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht zulässig. Die Bestimmungen des BMI sowie die Verträge mit Sponsoren der DTU sind zu beachten.

9.2.10 Förderlehrgänge

Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für erforderliche Kadermaßnahmen nicht aus, können auf Antrag Techniklehrgänge für Kader- und Nicht-Kadermitglieder angeboten und durchgeführt werden, deren Erlöse für Maßnahmen des Bundeskaders zu verwenden sind. Diese Lehrgänge werden auf Antrag des Bundestrainers genehmigt und namens der DTU veranstaltet. Die Lehrgangsleitung und der Einsatz der Referenten obliegen dem Bundestrainer. Es werden keine Vergütungen oder Fahrtkosten gewährt. Die Einnahmen aus Bewirtung etc. verbleiben beim Ausrichter. Die weiteren Einnahmen (z. B. Lehrgangsgebühren, Spenden usw.) werden von der DTU (Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen) verwaltet.

9.2.11 Inkrafttreten

9.2.11.1 Die Urfassung dieser Ordnung wurde im Jahre 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist daraufhin in Kraft getreten.

9.2.11.2 Künftige Änderungen durch Beschluss des Präsidiums (vorläufig) und durch anschließende Bestätigung der Mitgliederversammlung treten jeweils mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der DTU in Kraft.